

Besondere Einkaufsbedingungen der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH („JUNKER“) für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten 11/15

§ 1 Geltungsbereich dieser Besonderen Einkaufsbedingungen

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf und die Lieferung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger oder vereinbarter Leistungen. Diese Besonderen Einkaufsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von JUNKER und gehen diesen bei Abweichungen vor. Abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und JUNKER gehen diesen Besonderen Einkaufsbedingungen vor.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Zum Leistungsumfang des Lieferanten gehören alle Planungs-, Herstellungs- und sonstigen Leistungen, wie sie sich im Einzelnen aus den Vertragsbestandteilen gemäß nachfolgendem Abs. 6 ergeben.

(2) Die Vertragserfüllung umfasst Lieferungen und Leistungen, wie sich aus der Bestellung einschließlich ihrer Bestandteile ergebend, in kompletter „fix und fertiger“, insbesondere betriebsbereiter Ausführung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine Lieferungen und Leistungen Bestandteil eines von JUNKER an einen Endkunden zu liefernden Linienprojekts (insbesondere Fertigungslinien, Fertigungsanlagen und Maschinen) sind. Die für JUNKER maßgeblichen Einkaufsbedingungen des Endkunden werden dem Lieferanten bei der Beauftragung durch JUNKER übermittelt, soweit diese nicht allgemein zugänglich im Internet abrufbar sind. Soweit zwischen JUNKER und dem Lieferanten individualvertragliche Vereinbarungen bestehen, die für den Vertrag zwischen JUNKER und dem Lieferanten von Bedeutung sind – insbesondere technische Bedingungen sowie Gewährleistungs- oder Haftungsregelungen –, wird JUNKER den Lieferanten bei dessen Beauftragung über den Inhalt dieser Vereinbarungen in Kenntnis setzen.

(4) Sofern die Wirksamkeit des Vertrages zwischen JUNKER und dem Endkunden erst mit der Erfüllung bestimmter Bedingungen, insbesondere der Erteilung behördlicher Genehmigungen, in Kraft tritt, ist auch die Wirksamkeit des Vertrages zwischen JUNKER und dem Lieferanten durch den Eintritt dieser Bedingungen aufschiebend bedingt.

(5) Soweit der Lieferant zur Angebotserstellung und im Weiteren nach dem Vertrag eigene Planungsleistungen zu erbringen hat, stellen die Ausschreibungsunterlagen sowie zusätzliche von JUNKER oder dem Endkunden übergebene Unterlagen insoweit lediglich eine indikative Arbeitsgrundlage für die Ermittlung des Leistungsumfangs unter Berücksichtigung des vom Lieferanten geschuldeten Erfolges dar.

(6) Untrennbarer Vertragsbestandteil sind die folgenden Vertragsgrundlagen:

- das Bestellschreiben von JUNKER
- etwaige besondere und schriftliche vertragliche Vereinbarungen
- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge
- diese Besonderen Einkaufsbedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von JUNKER in der jeweils gültigen Fassung
- die Betriebsmittelvorschrift (BV) 1.01
- das JUNKER-Muster Vorauszahlungsbürgschaft
- das JUNKER-Muster Gewährleistungsbürgschaft
- die von JUNKER bzw. vom Endkunden genannten Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Vorhaben betreffen sowie etwaige Einkaufsbedingungen des Endkunden oder individualvertragliche Vereinbarungen von JUNKER mit dem Endkunden (vgl. § 2 Abs. 3)
- alle mit der Erstellung der Maschine bzw. Anlage zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(7) Bei Widersprüchen der Vertragsunterlagen, ihrer Anlagen usw. untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend der Reihenfolge in Abs. 6. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die Rangfolge der Nummerierung (also 1 geht vor 2 usw.), ansonsten gilt die zeitlich jüngere Anlage als vorrangig.

Besondere Einkaufsbedingungen der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH („JUNKER“) für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten 11/15

§ 3 Leistungsumfang, Leistungsänderung, Nachträge

(1) Der Leistungsumfang des Lieferanten umfasst die Herstellung/Lieferung – sofern nicht abweichend vereinbart – einer kompletten Maschine bzw. Anlage, die alle zum einwandfreien, dauerhaft störungsfreien Betrieb – unter Einhaltung sämtlicher Beschaffenheitsvorgaben und -vereinbarungen – notwendigen Teile und Elemente enthält, auch wenn diese nicht im Einzelnen in der Ausschreibungsunterlage aufgeführt sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, sämtliche Vorgaben von JUNKER bzw. des Endkunden, die die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen betreffen, rechtzeitig in eigener Verantwortung zu überprüfen und gegebenenfalls so rechtzeitig schriftlich Bedenken anzumelden, dass die Herbeiführung einer vertragskonformen Lösung möglichst ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Termine und Fristen gewährleistet bleibt. Der Lieferant hat sich über die örtlichen Gegebenheiten beim Endkunden zu informieren.

(2) Alle Maschinen-/Anlagenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeitnehmer von JUNKER und des Endkunden in der Sprache des Endkunden so einzuweisen und zu schulen, dass ein einwandfreier Betrieb der Maschine/Anlage gewährleistet ist. Hierzu wird der Lieferant u.a. rechtzeitig mitteilen, welche Vorkenntnisse der Arbeitnehmer von JUNKER bzw. des Endkunden vorhanden sein müssen. JUNKER wird daraufhin die einzelnen Personen für die Einweisung und Schulung benennen. Sämtliche Maßnahmen des Lieferanten zur Einweisung und Schulung sind rechtzeitig vor Durchführung hinsichtlich Gestaltung und Inhalt bei JUNKER zur Zustimmung vorzulegen und in der Durchführung mit JUNKER bzw. dem Endkunden abzustimmen.

(4) JUNKER ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung und der Leistungszeit jederzeit einseitig zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Lieferant ist verpflichtet, auch solche Leistungen unter der Maßgabe der Regelungen des Vertrages auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Lieferanten ist auf Ausführung nicht eingerichtet und für den Lieferant besteht auch keine zumutbare Möglichkeit, die anordnungsgemäße Ausführung durch Weitervergabe sicherzustellen bzw. die anordnungsgemäße Ausführung ist dem Lieferanten aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten.

§ 4 Mitwirkung von JUNKER

(1) Soweit zum Leistungsumfang des Lieferanten auch „Werkabnahmen“, Probeläufe etc. gehören, hat der Lieferant diese unter Beachtung des ggf. gesondert hierfür vereinbarten Terminplanes, in jedem Fall aber rechtzeitig und eigenverantwortlich durchzuführen.

(2) Soweit nicht abweichend geregelt, ist es ausschließlich Sache des Lieferanten, die für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Energien (insbesondere Bauwasser, Baustrom, Druck, Dampf etc.) eigenverantwortlich selbst zu beschaffen. Gleiches gilt für Flächen der Anlieferung, Lagerung, Baustelleneinrichtung etc. Ein Anspruch auf Nutzung der Medien und Flächen von JUNKER und/oder des Endkunden besteht nicht.

§ 5 Termine, Fristen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, einen unter Beachtung sämtlicher Verpflichtungen des Vertrages aufgegliederten Ablaufplan spätestens eine Woche nach Beauftragung durch JUNKER an JUNKER zur Genehmigung vorzulegen, berechnete Einwände von JUNKER unverzüglich einzuarbeiten und den genehmigten Ablaufplan tagesaktuell fortzuschreiben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle der Veränderung der Ausführungsfristen innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch JUNKER mit JUNKER einen fortgeschriebenen und damit neuerlich verbindlichen Ablaufplan zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb angemessener Frist aus vom Lieferanten zu vertretenen Gründen nicht zustande, so ist JUNKER berechtigt, den fortgeschriebenen Ablaufplan nach dem Maßstab billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen.

§ 6 Vertragsstrafe

(1) Hat der Lieferant die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung

Besondere Einkaufsbedingungen der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH („JUNKER“) für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten 11/15

bzw. des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

(2) Hat der Lieferant die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

(3) Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf insgesamt 5% der Nettoauftragssumme begrenzt ist und die in den vorgenannten Abs. 1 und 2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.

(4) JUNKER muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies mit der Schlusszahlung erfolgt.

(5) JUNKER ist berechtigt, einen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vom Lieferanten ersetzt zu verlangen.

§ 7 Technische Dokumentation

(1) Dem Lieferanten von JUNKER oder dem Endkunden zur Verfügung gestellte Unterlagen aller Art, wie z.B. Muster, Zeichnungen und Modelle, Programme und dergleichen, bleiben im Eigentum von JUNKER oder des Endkunden. Der Lieferant darf sie nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Derartige Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung an JUNKER oder den Endkunden zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

(2) Von JUNKER zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Lieferanten rechtzeitig vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und ggf. nach Rücksprache mit JUNKER vom Lieferanten zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

(3) Die vom Lieferanten entsprechend den Angaben oder Unterlagen von JUNKER oder des Endkunden hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme und dergleichen, dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung der Aufträge von JUNKER verwendet werden. Der Lieferant darf diese Fertigungsmittel weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten anbieten oder sonst wie zugänglich machen.

(4) Sämtliche technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme usw.), insbesondere soweit sie für die Montage, ihre Überwachung, den Betrieb, die Wartung und Ersatzteilherstellung bzw. -beschaffung sowie für die Einholung behördlicher Genehmigungen notwendig sind, sind JUNKER in der gewünschten Ausführung und Anzahl rechtzeitig, spätestens zu den vertraglich festgelegten Terminen vorzulegen.

Zur vollständigen Lieferung der Maschine/Anlage gehört insbesondere die Übergabe der zugehörigen Unterlagen (Dokumentationen): aktuelle technische Unterlagen, wie AWF-Karte, Maschinendatenblatt, Schemazeichnungen, Bedienungsanleitung mit Pneumatik-, Hydraulik- und Elektroschaltplänen, Schmierstoffpläne, Wartungsanweisungen, Verschleißteil- und Aufstellpläne in zweifacher Ausfertigung, Gefahranalyse gemäß der jeweils gültigen Maschinenrichtlinie (derzeit: 2006/42/EG), jeweils in deutscher Sprache und in den in unserer Ausschreibung oder Bestellung angegebenen weiteren Sprachen. Bis zur Aushändigung der vollständigen Dokumentation ist die vertragliche Leistung nicht vollständig erfüllt. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Übergabe sämtlicher Unterlagen zurückzubehalten.

§ 11 dieser Besonderen Einkaufsbedingungen gilt entsprechend.

§ 8 Lieferungen ins Ausland

Bei Lieferungen ins Ausland hat der Lieferant rechtzeitig die für den Export notwendigen Dokumente, eingeschlossen eventuell erforderliche Ausfuhrgenehmigung, auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu

Besondere Einkaufsbedingungen der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH („JUNKER“) für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten 11/15

beschaffen. Der Lieferant ist alleine dafür verantwortlich, dass seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit sämtlichen rechtlichen Vorschriften im Land des Endkunden erfolgen.

§ 9 Abnahme

(1) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der förmlichen Endabnahme der vertraglichen Leistung frei von Sachmängeln ist, also die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und dem aktuellen Stand der Technik entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die JUNKER nach Art der Leistung erwarten kann, sonst sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die JUNKER nach Art der Leistung erwarten kann.

(2) Hierüber wird der Lieferant JUNKER eine schriftliche Gewährsbescheinigung gemäß den Vorgaben von JUNKER bis spätestens zur Endabnahme übergeben.

(3) Zur förmlichen Endabnahme lädt JUNKER ein. Die Abnahme findet im Werk des Endkunden statt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung, Probetriebe oder Leistungsnachweise etc. jeglicher Art trägt der Lieferant, wenn er diese zu vertreten hat.

(4) Ist vertraglich eine Vorabnahme, ein Probetrieb und/oder ein Leistungsnachweis vereinbart, so ist/sind diese in Abstimmung mit JUNKER und in Umsetzung der vereinbarten Programme unter der alleinigen Verantwortung des Lieferanten auf dessen Gefahr durchzuführen. Stellt JUNKER oder der Endkunde hierfür Betriebs- und/oder Hilfspersonal zur Verfügung, so geschieht dies auf Verantwortung des Lieferanten. Schäden, die während des Probetriebs an den Maschinen/Anlagen von JUNKER oder des Endkunden entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen, es sei denn, dass der Lieferant den Nachweis erbringt, dass das Bedienungspersonal von JUNKER entgegen den vom Lieferanten bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften grob fahrlässig gehandelt hat. JUNKER bzw. der Endkunde ist berechtigt, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Maschine/Anlage auch während des Probetriebs/Leistungsnachweises für die Produktion zu nutzen.

(5) Die Endabnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung oder die Bezahlung der Rechnung durch JUNKER ersetzt.

(6) Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

(7) Muss die Vorabnahme, der Probetrieb und/oder die Endabnahme aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder wiederholt werden, trägt der Lieferant alle JUNKER und dem Endkunden hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile.

§ 10 Mängelansprüche

(1) Soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart, richtet sich die Gewährleistung nach den Bestimmungen in den jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von JUNKER. Davon abweichende weitergehende Garantie- oder Gewährleistungsansprüche in den Einkaufsbedingungen des Endkunden oder in den individualvertraglichen Vereinbarungen von JUNKER mit dem Endkunden gelten auch für den Lieferanten. JUNKER wird den Lieferanten nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 über solche weitergehenden Ansprüche unterrichten.

(2) Sind in den Einkaufsbedingungen des Endkunden oder in individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen JUNKER und dem Endkunden längere als die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von JUNKER geregelten Verjährungsfristen vereinbart, gelten diese längeren Verjährungsfristen auch im Verhältnis zwischen JUNKER und dem Lieferanten. JUNKER wird den Lieferanten nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 über eine mögliche längere Verjährungsfrist unterrichten.

(3) Soweit dem Endkunden gegenüber JUNKER Mängelansprüche zustehen, für deren Entstehung Mängel der von dem Lieferanten gegenüber JUNKER gelieferten Maschinen, Anlagen oder Leistungen (mit-

Besondere Einkaufsbedingungen der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH („JUNKER“) für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten 11/15

Ursächlich sind, ist der Lieferant dazu verpflichtet, eine Nacherfüllung gegenüber JUNKER zeitlich und sachlich dergestalt zu leisten, dass JUNKER seinerseits eine fristgemäße Nacherfüllung gegenüber dem Endkunden leisten kann. Insbesondere kann JUNKER gegenüber dem Lieferanten diejenige Art der Nacherfüllung verlangen, welche der Endkunde berechtigterweise von JUNKER verlangt hat, ohne dass sich der Lieferant auf die Unzumutbarkeit dieser gewählten Art der Nacherfüllung berufen kann.

(4) Wird das Bestehen eines Mangels, für den die von dem Lieferanten gelieferte Maschine, Anlage oder Leistung ursächlich war, in einem zwischen JUNKER und dem Endkunden geführten Rechtsstreit festgestellt oder vom Gericht zugrunde gelegt, gilt dieser Mangel auch im Verhältnis zwischen Lieferant und JUNKER als rechtskräftig festgestellt.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel auf seine Kosten beim Endkunden zu beseitigen.

(6) Soweit der Lieferant für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der Lieferant hiermit an JUNKER seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller ab. JUNKER nimmt die Abtretung hiermit an. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom Lieferant ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten bleiben unberührt.

(7) Der Lieferant haftet JUNKER gegenüber in voller Höhe des entstandenen Schadens auch dann, wenn die Haftung des Nachunternehmers durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsentscheidung eingeschränkt wird.

§ 11 Schutzrechte, Know How

(1) Der Lieferant räumt JUNKER unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Vorhabens einschließlich seiner Maschinen/Anlagen zu nutzen und diese Rechte unentgeltlich dem Endkunden einzuräumen. Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Lieferant in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Vorhaben anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von JUNKER, ohne dass hierfür eine zusätzliche Vergütung erfolgt. JUNKER ist berechtigt, mit den vom Lieferanten gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Maschinen/Anlagen des Vorhabens herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

(2) Der Lieferant überträgt JUNKER die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages. Des Weiteren versichert der Lieferant, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrecht gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

(3) Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm an JUNKER gelieferte Maschine/Anlage keine Schutzrechte im Land des Endkunden verletzt.

(4) Der Lieferant stellt JUNKER von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Pflichten gemäß Abs. 1 und 3 stehen, vollumfänglich frei. Verlangt der Inhaber eines Schutzrechts die Stilllegung der Maschine/Anlage und ist ein die Schutzrechte Dritter nicht verletzender, auf Kosten des Lieferanten durchzuführender Umbau der Maschine/Anlage nicht möglich, ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die Maschine/Anlage zu entfernen und die von JUNKER geleistete Vergütung nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zurückzuerstatten. Weitergehende Rechte von JUNKER unter Anrechnung zurückerstatteter Zahlungen bleiben unberührt.

(5) Unbeschadet der Regelungen in den Abs. 1 bis 4 ist der Lieferant verpflichtet, JUNKER unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Lieferanten entgegenstehen könnten.

(6) Der Lieferant ist ferner verpflichtet, JUNKER über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern / Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von JUNKER gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben. Die Unterrichtungspflicht des Lieferanten

Besondere Einkaufsbedingungen der Erwin Junker Maschinenfabrik GmbH („JUNKER“) für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen zum Einsatz bei Linienprojekten 11/15

erstreckt sich auch auf dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht. Der Lieferant stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an JUNKER übertragen werden. JUNKER kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von JUNKER angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen. Sollte der Lieferant die Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte verwenden wollen, werden sich der Lieferant und JUNKER über Einzelheiten verständigen (insbesondere über eine angemessene Lizenzgebühr).

(7) Jeder trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer-Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst. Der Lieferant ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern, Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Bestimmungen für sich verbindlich anerkennen.

§ 12 Haftung, Haftpflichtversicherung

(1) Ist in den Einkaufsbedingungen des Endkunden oder in individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen JUNKER und dem Endkunden zulasten von JUNKER eine weitergehende Haftung als die in den Allgemeinen oder Besonderen Einkaufsbedingungen von JUNKER geregelte Haftung vereinbart (einschließlich Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung), gilt diese weitergehende Haftung auch im Verhältnis zwischen JUNKER und dem Lieferanten. JUNKER wird den Lieferanten nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 über eine mögliche weitergehende Haftung unterrichten.

(2) Der Lieferant haftet insbesondere für Schadensersatz, den JUNKER dem Endkunden aufgrund von Mängeln an den von dem Lieferanten gelieferten Maschinen, Anlagen oder Leistungen leisten muss. Die Haftung erstreckt sich auf sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden sowie Folgeschäden, insbesondere für einen JUNKER oder dem Endkunden entgangenen Gewinn, den Kosten eines Produktionsausfalles bei JUNKER oder dem Endkunden, mangelbedingten Aufwendungen von JUNKER oder dem Endkunden und Vertragsstrafen, die JUNKER von dem Endkunden auferlegt werden.

(3) Soweit JUNKER von dem Endkunden wegen eines Mangels an den von dem Lieferanten gelieferten Maschinen, Anlagen oder Leistungen in Anspruch genommen wird, wird der Lieferant JUNKER wegen dieser Ansprüche auf erstes Anfordern freistellen.

(4) Sofern die vom Lieferanten zu liefernde Maschine oder Anlage in die USA oder nach Kanada geliefert wird, ist der Lieferant verpflichtet, JUNKER schriftlich zu versichern, dass er über eine ausreichende (Betriebs-)Haftpflichtversicherung verfügt, die auch Schäden in den USA und Kanada umfasst. Den Nachweis über das Bestehen einer solchen Versicherung hat der Lieferant JUNKER unaufgefordert vorzulegen.